

Nr.: 120/2024

■ Dezernat	I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung	03.06.2024
■ Fachbereich	Personal & Service	
■ Verfasser/-in	Sander, Martin	
■ Telefon	07621 410-1200	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	10.07.2024
Kreistag	öffentlich	17.07.2024

Tagesordnungspunkt

Freistellungstage im Krankheitsfall des Kindes

Beschlussvorschlag

Beamtinnen und Beamte werden im Krankheitsfall des Kindes unter Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung i.V.m. 46.4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften vier zusätzliche Tage freigestellt. Dieser Beschluss gilt bis zu einer gesetzlichen Neuregelung des Sachverhalts bzw. ist als Vorgriff auf diese Neuregelung zu sehen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	1	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	11.21.	Personalmanagement
Produkt(e)	11.21.06	Freiwillige soziale Leistungen
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Die Mitarbeiter/-innen arbeiten gerne für das Landratsamt Lörrach und sind zufrieden mit ihrer Arbeit
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Den Mitarbeitenden stehen attraktive Rahmenbedingungen zur Verfügung.
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		

■ Klimawirkung:	<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
■ Personelle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung		
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja,		
<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€		
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2023	2024	2025	2026	ab 2027
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2023	2024	2025	2026	ab 2027
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Bundestag und Bundesrat haben beschlossen, die Kinderkrankengeldtage für gesetzliche versicherte Arbeitnehmer/-innen für die Kalenderjahre 2024 und 2025 von 10 auf 15 je Kind zu erhöhen. Die Beschäftigten können im Krankheitsfall des Kindes unter zwölf Jahre somit 15 Tage pro Jahr unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden. Bei mehreren Kindern erfolgt die bezahlte Freistellung für maximal 35 Tage pro Jahr. Für Alleinerziehende gilt aufgrund der alleinigen Fürsorge das Doppelte.

Beamtinnen und Beamte dürfen gemäß § 74 Landesbeamtengesetz 10 Tage dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um nahe Angehörige zu versorgen. 9 Arbeitstage hiervon unter Belassung der Dienstbezüge. Bei mehreren Kindern kann für maximal 25 Tage pro Jahr eine Freistellung erfolgen. In der für die Beamtinnen und Beamten maßgebenden Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AZuVO) wurde bislang keine Neuregelung verankert.

Das Bundesministerium des Inneren hat für die Bundesbeamten in einem Rundschreiben vom 22. Dezember 2023 im Vorgriff auf eine mögliche Änderung der Sonderurlaubsverordnung für das Kalenderjahr 2024 und 2025 für jedes Kind eine bezahlte Freistellung von bis zu 13 Arbeitstagen, für alle Kinder zusammen 30 Arbeitstage festgesetzt.

Auf Anfrage des Landkreistages teilte das Innenministerium BW mit, dass derzeit an der Thematik auf Länderebene gearbeitet wird, jedoch noch kein Zeitplan für eine Änderung der AZuVO vorliege. Der Landkreistag Baden-Württemberg informierte daraufhin die Kommunen, dass bis zu einer Lösung auf Länderebene folgende mit dem Innenministerium BW abgestimmte Vorgehensweise denkbar wäre:

„Für die ersten 10 Arbeitstage der Erkrankung eines Kindes erfolgt die Freistellung aufgrund § 29 Abs. 2 AZuVO (9 davon bezahlt). Für eine weitere benötigte Freistellung kann § 29 Abs.1 Nr.1 AZuVO in Verbindung mit 46.4 Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) herangezogen werden, um nochmals 4 Arbeitstage bezahlt freizustellen.“

Damit wären im Ergebnis 13 bezahlte Freistellungstage entsprechend der Regelung des Bundes erreicht und ebenso eine ungefähre Gleichbehandlung mit den gesetzlich Versicherten, die ja während der 15 Tage Freistellung Kinderkrankengeld (und nicht das volle Gehalt) erhalten.“

Der Landkreis Lörrach sieht sich als attraktiver Arbeitgeber und strebt unter den Mitarbeitergruppen eine insgesamt gleichwertige Handhabung an. So wurde mittels Kreistagsbeschluss bspw. in der Vergangenheit die Übertragung des Resturlaubs aus dem Vorjahr für die Tarifbeschäftigten ebenfalls auf den 30.09. eines Jahres festgelegt. Auch hinsichtlich der Kinderkrankentage wünscht der Landkreis Lörrach für die Beamtinnen und Beamten bis zu einer gesetzlichen Neuregelung auf Länderebene eine gleichwertige Entscheidung. Diese freiwillige Leistung durch den Arbeitgeber bedarf entsprechend unserer Hauptsatzung eines Beschlusses durch den Kreistag.

Daher wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung für die Kommunalbeamten im Landkreis Lörrach findet die empfohlene und zwischen dem Landkreistag und dem Innenministerium BW abgestimmte Regelung Anwendung. Demnach werden Beamtinnen und Beamte im Krankheitsfall des Kindes unter zwölf Jahren 13 Tage unter Gewährung der Dienstbezüge freigestellt; bei mehreren Kin-

den insgesamt maximal 30 Tage.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent

- Anlagen
 - keine